

Herzlich willkommen

Swiss Olympic Forum 2017

Bei uns läuft es wie geschmiert

Urs Reinhard

10.05.2017

Interlaken

National Supporter



Premium Partners



2

Bei uns läuft es wie geschmiert

Was bedeutet die neue Antikorruptions-
gesetzgebung konkret für Sportverbände?

Neues Korruptionsstrafrecht seit 1. Juli 2016.

Hintergrund:

Pa.Iv. 10.516 «Fifa. Bestechung von Privatpersonen als Offizialdelikt».

Forderung:

Bestechung von Privatpersonen soll im StGB geregelt und in Offizialdelikt umgewandelt werden.

Ziel insbesondere: Sportverbände.

Neues Korruptionsstrafrecht seit 1. Juli 2016.

Hintergrund:

Pa.lv. 10.516 «Fifa. Bestechung von Privatpersonen als Offizialdelikt».

Forderung:

Bestechung von Privatpersonen soll im StGB geregelt und in Offizialdelikt umgewandelt werden.

Ziel insbesondere: **Sportverbände.**

Was bedeutet das nun bei...

- 1) ...der Übergabe von Tickets im Zusammenhang mit einem Sponsoringvertrag (Hospitality)?
 - 2) ...einer Einladung für den Marketingleiter eines Verbandes durch den Hauptsponsor?
 - 3) ...der Akquise eines neuen Sponsors, bei der dieser zu einer Veranstaltung eingeladen wird?
- Diese Fragen wollen wir anhand von praktischen Beispielen zusammen klären.

Gesellschaftlicher Wandel:

Früher: - Privatbereich kaum reglementiert.
- Vermischung von Berufs- und Privatleben.

Heute: - Bewusstsein für Fehlanreize gewachsen.
- Schärfere staatliche Regulierung.
- Schärfere Selbstregulierung (CoC).
- Transparenz ist Trumpf.

Situation bei der Privatbestechung vorher

Regelung im UWG (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).

Wettbewerbsbeeinflussung vorausgesetzt.

Als Antragsdelikt konzipiert: Ohne Antrag kein Verfahren.

- Keine Verurteilung seit Einführung der Strafnorm
- «Opferloses Delikt»: Beteiligte wollen Diskretion

Situation bei der Privatbestechung NEU

Regelung im StGB (Strafgesetzbuch).

Wettbewerbsbeeinflussung nicht vorausgesetzt.

Als Officialdelikt konzipiert. Verfahren wird von Amtes wegen eröffnet, kein Antrag (mehr) nötig.

Ausnahme: Leichte Fälle → Antragsdelikt

- Wenige tausend Franken
- Sicherheit/Gesundheit Dritter nicht gefährdet
- ≠ mehrfach, wiederholt oder bandenmässig

Art. 322^{octies} StGB: Bestechen

Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322^{novies} StGB: Sich bestechen lassen

Wer als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Relevante Themen und Problemfelder

- 1) Zusammenhang mit dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für einen Dritten
- 2) für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung
- 3) einen nicht gebührenden Vorteil
- 4) Exkurs: Whistleblowing
- 5) Exkurs: Code of Conduct CoC

Zusammenhang mit dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für einen Dritten

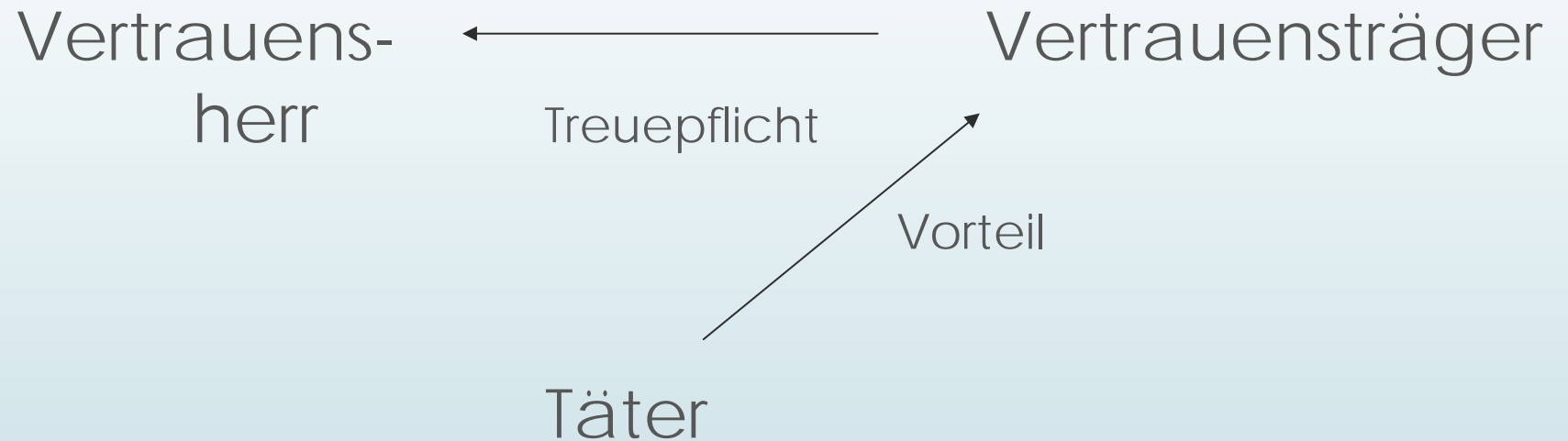
Vertrauens-
herr



Vertrauensträger

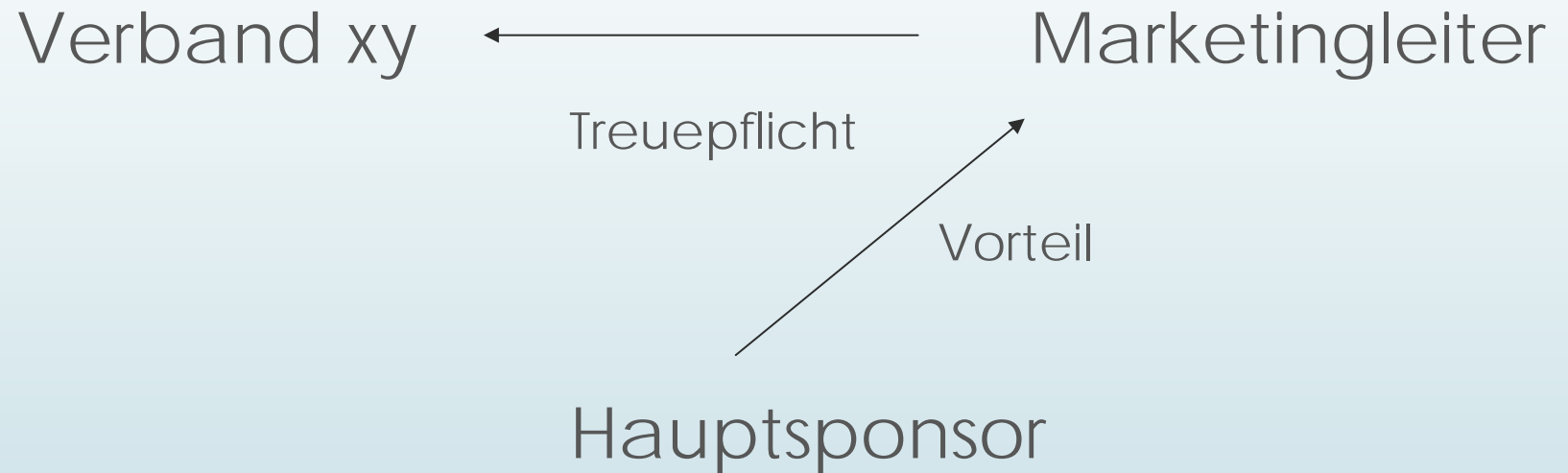
12

Zusammenhang mit dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für einen Dritten

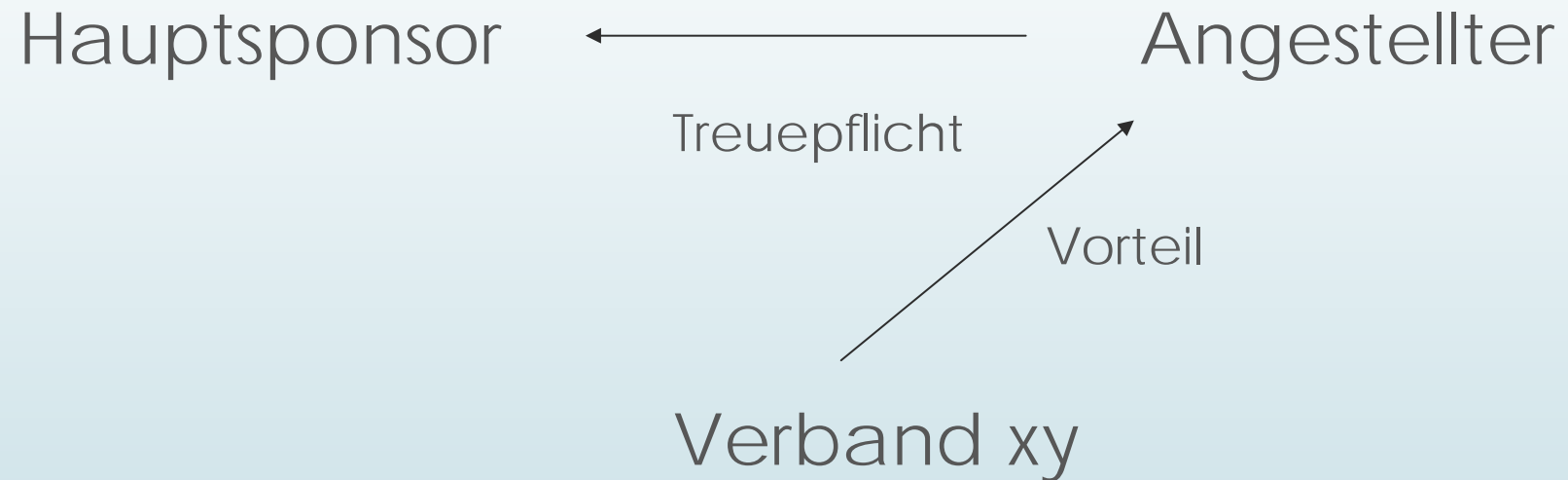


13

Zusammenhang mit dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für einen Dritten

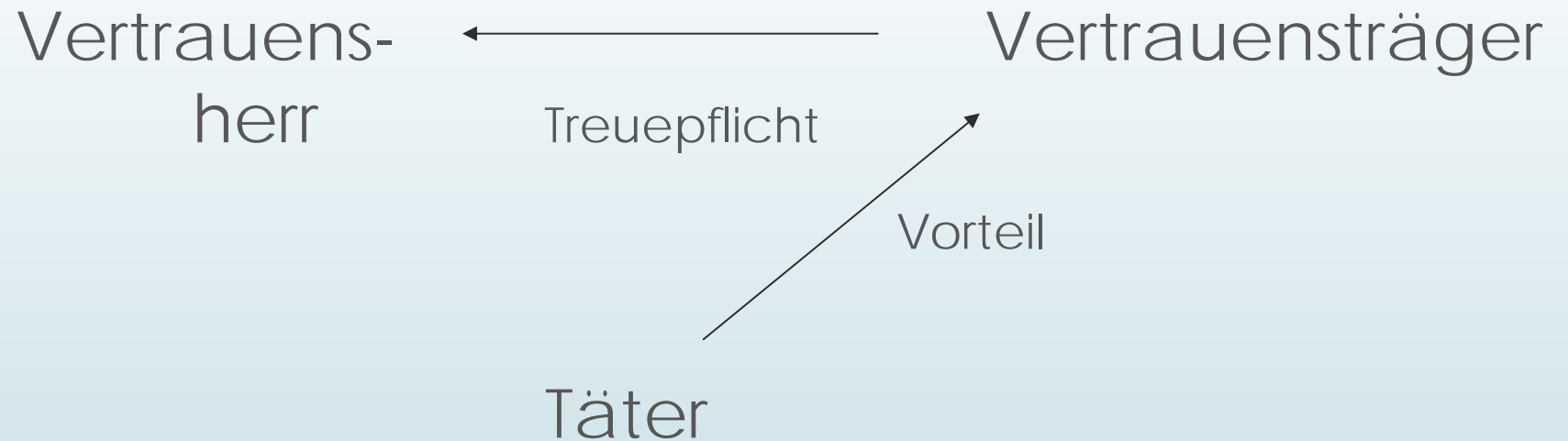


Zusammenhang mit dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für einen Dritten



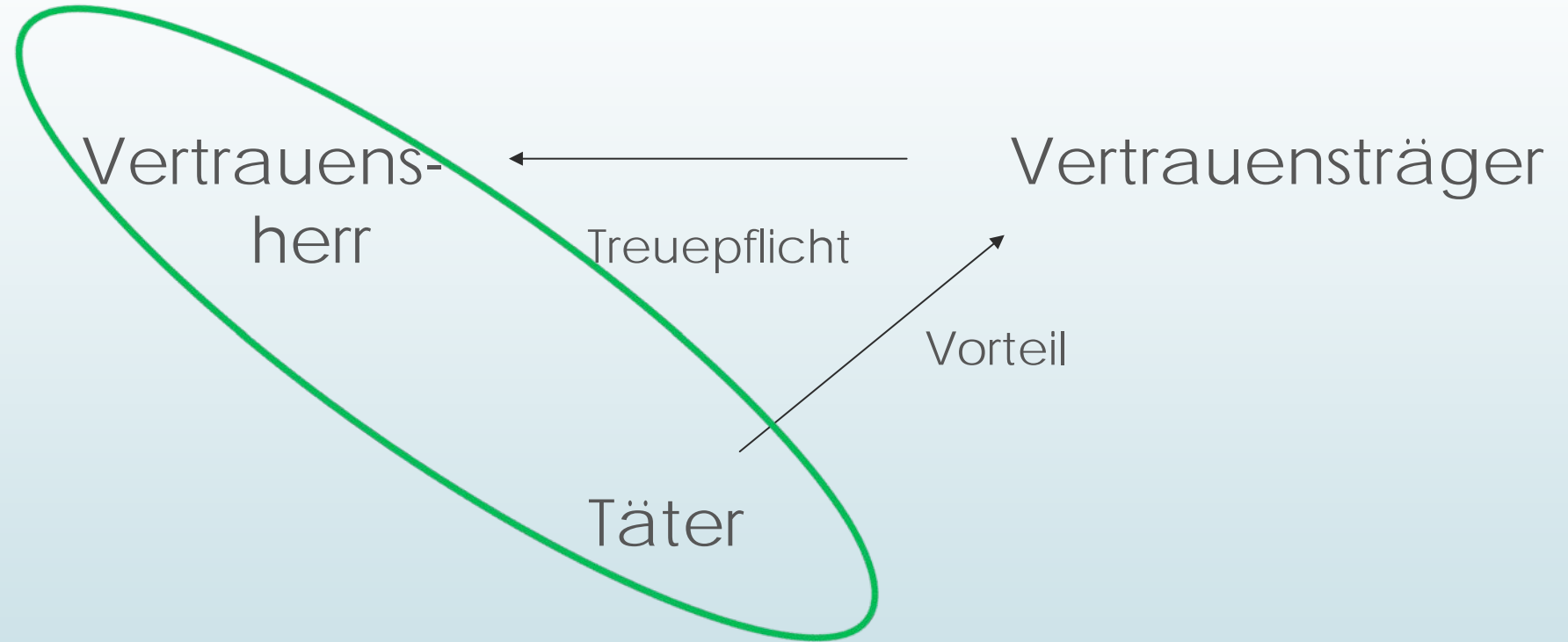
15

Zusammenhang mit dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für einen Dritten



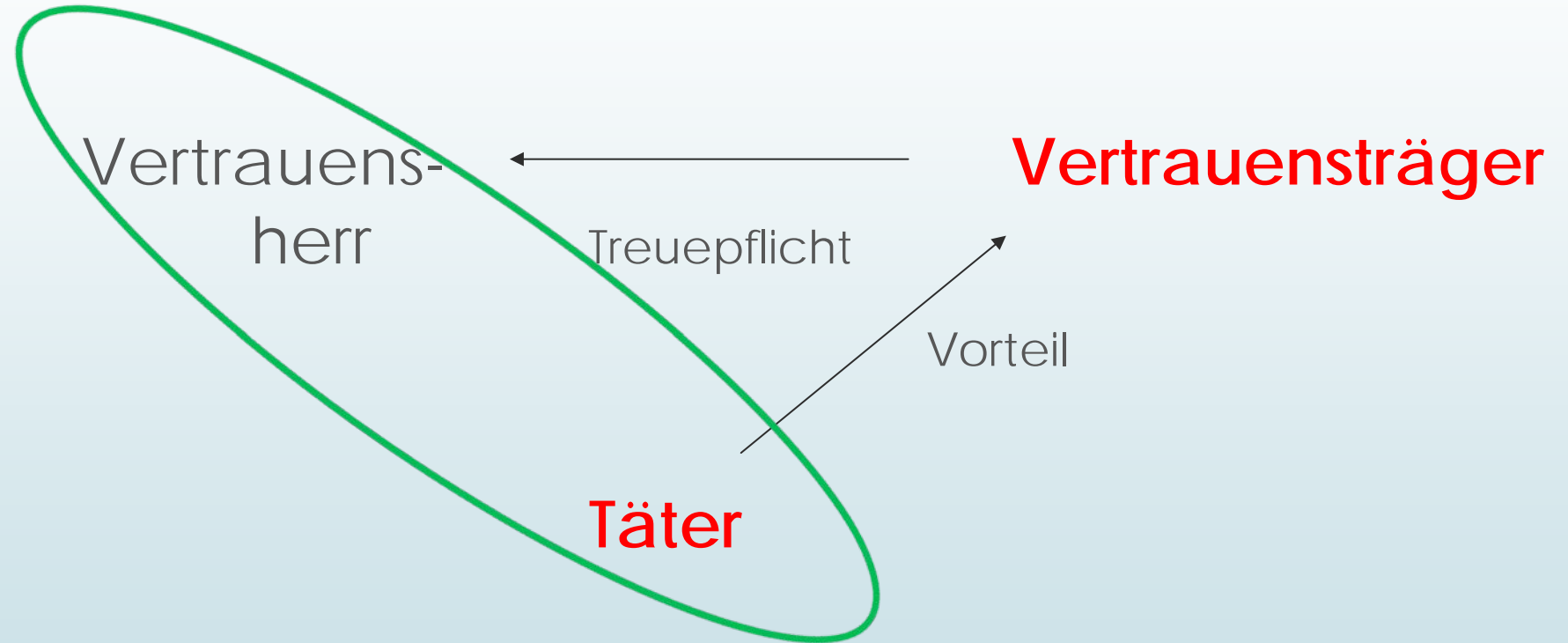
16

Zusammenhang mit dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für einen Dritten



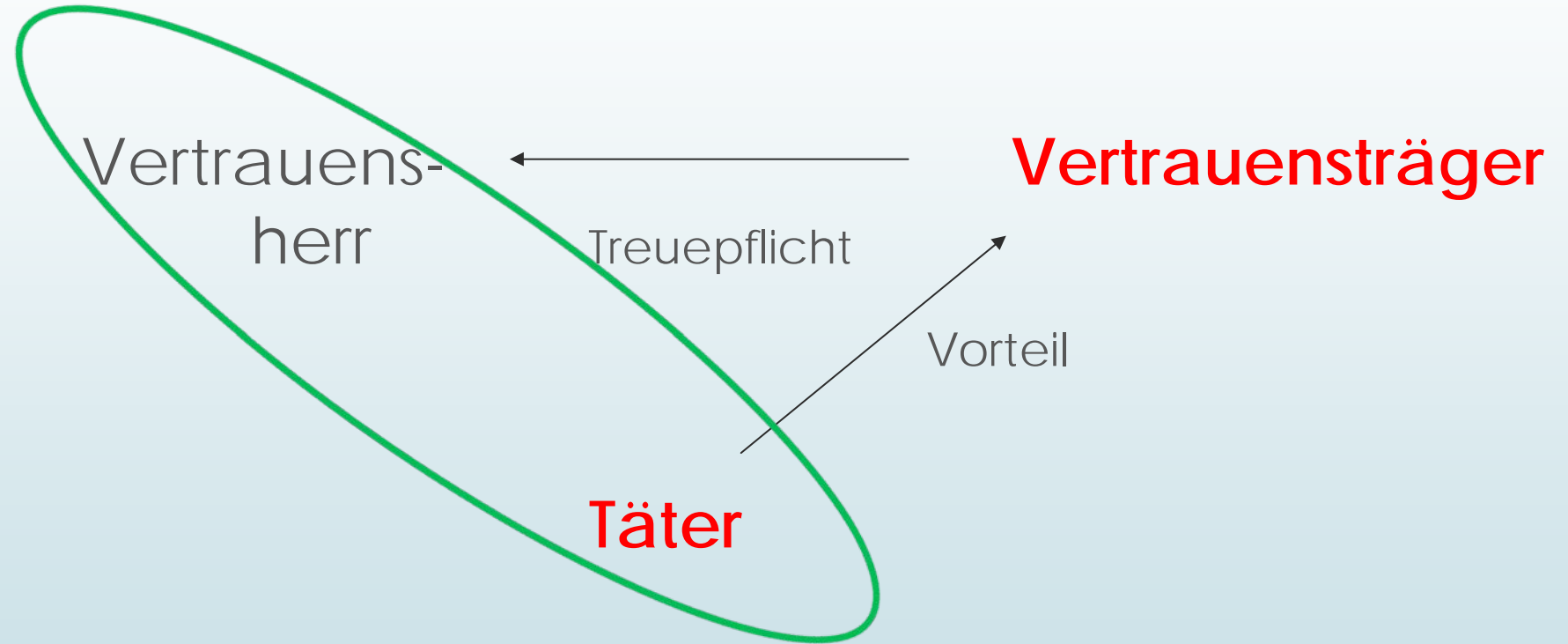
17

Zusammenhang mit dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für einen Dritten



18

Zusammenhang mit dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für einen Dritten



19

→ Dreiecksverhältnis

Für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung

Zusammenhang mit einer bestimmten oder mindestens der Art nach bestimmbarer Handlung oder Unterlassung vorausgesetzt (v.a. zeitlich).

≠ Klimapflege.

Schwierige Abgrenzung in der Praxis.

Für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung

Zusammenhang mit einer bestimmten oder mindestens der Art nach bestimmbarer Handlung oder Unterlassung vorausgesetzt (v.a. zeitlich).

≠ Klimapflege.

Schwierige Abgrenzung in der Praxis.

→ Äquivalenzzusammenhang

Nicht gebührender Vorteil

Empfänger hat darauf keinen gesetzlichen, vertraglichen oder sittlichen Anspruch.

Alle unentgeltlichen Zuwendungen.

Ausnahmen möglich (dazu gleich).

Nicht gebührender Vorteil

Empfänger hat darauf keinen gesetzlichen, vertraglichen oder sittlichen Anspruch.

Alle unentgeltlichen Zuwendungen.

Ausnahmen möglich (dazu gleich).

→ Nicht gebührender Vorteil

Nach Art. 322^{decies} StGB ausgenommen

24

- Dienstrechtlich erlaubte Vorteile:
Unternehmens-Reglement, das Zuwendungen bis zu max. Höhe festlegt/genehmigt.
- Vertraglich vom Vertrauensherrn genehmigte Vorteile: Vertrag regelt Leistung/Gegenleistung; rechtlich auch stillschweigend ok – ethisch?...
- Geringfügige, sozial übliche Vorteile:
Wert alleine ist nicht entscheidend, auf gesamte Umstände abstellen.

Bedeutung für Sportverbände

- Sponsoringvereinbarung per se unproblematisch.
- Hospitality weiterhin erlaubt.
- Klimapflege («Anfüttern») im Privatbereich ok.
- Strafrechtlich heikel erst bei
 - Dreiecksverhältnis; und
 - Äquivalenzzusammenhang (v.a. zeitlich); und
 - nicht gebührendem Vorteil.

Exkurs: Whistleblowing

«Insider» macht auf Missstände aufmerksam.
Effektives Instrument zur Korruptionsbekämpfung.
Im Schweizer Gesetz nicht geregelt, Lösung zum Schutz von Whistleblowers aber vorgesehen.
Bei Sportverbänden: Im **CoC** grundsätzlich vorgesehen durch Möglichkeit der Abgabe einer anonymen Meldung.

Exkurs: Code of Conduct CoC

Deckt Bereich zwischen rechtlich zulässiger Handlung und Straftat ab:

27

Zulässige Handlung

Straftat



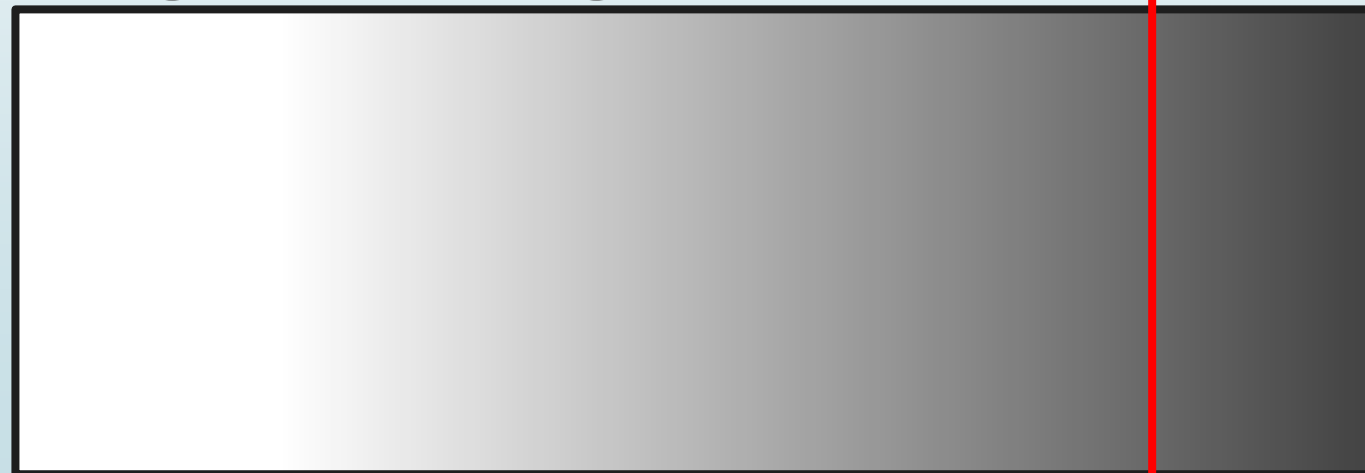
Exkurs: Code of Conduct CoC

Deckt Bereich zwischen rechtlich zulässiger Handlung und Straftat ab:

28

Zulässige Handlung

Straftat



Exkurs: Code of Conduct CoC

Deckt Bereich zwischen rechtlich zulässiger Handlung und Straftat ab:

29

Zulässige Handlung

Straftat



Exkurs: Code of Conduct CoC

Handlung ist rechtlich zulässig, aber ethisch und/oder moralisch heikel.

30

- Präventiv zu verstehen: Soll Korruption zu verhindern helfen.
- Hilfestellung im Alltag: Bsp. Definition der dienstrechtlich erlaubten Vorteile.
- Bei Beurteilung «Korruption?» beiziehen!

Bedeutung für Sportverbände

Checkliste einführen:

- Dreiecksverhältnis?
- Äquivalenzzusammenhang (v.a. zeitlich, effektiver Einfluss der relevanten Person)?
- Nicht gebührender Vorteil?
- Was sagt der CoC?

Potentiellen Imageschaden mitberücksichtigen!

Beispiele aus der Praxis I

Sponsoringvertrag mit Hospitality als vertragliche Gegenleistung des Verbandes.

Übergabe der Tickets an

- Sponsor selber?
- Mitarbeitende des Sponsors?
- Kunden / Geschäftspartner des Sponsors?
- Arbeitnehmer von diesen Kunden oder Geschäftspartnern?

Beispiele aus der Praxis I

Verband



Hauptsponsor

Beispiele aus der Praxis I

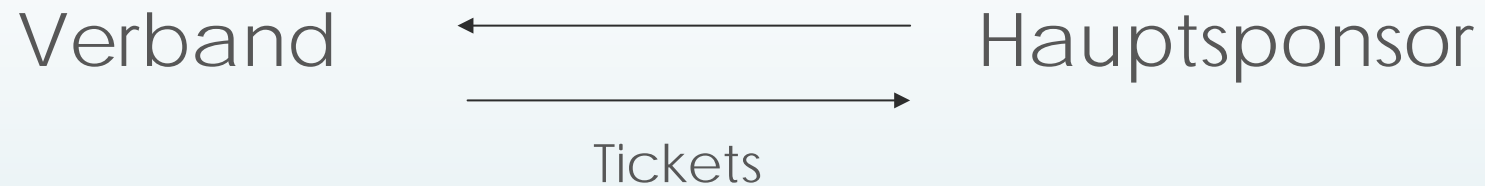
Verband



Hauptsponsor

Tickets

Beispiele aus der Praxis I



35

- Schon das Dreiecksverhältnis fehlt.
- **Kein Problem**, vertraglich so geregelt als Austauschverhältnis Leistung - Gegenleistung.

Beispiele aus der Praxis I

Verband



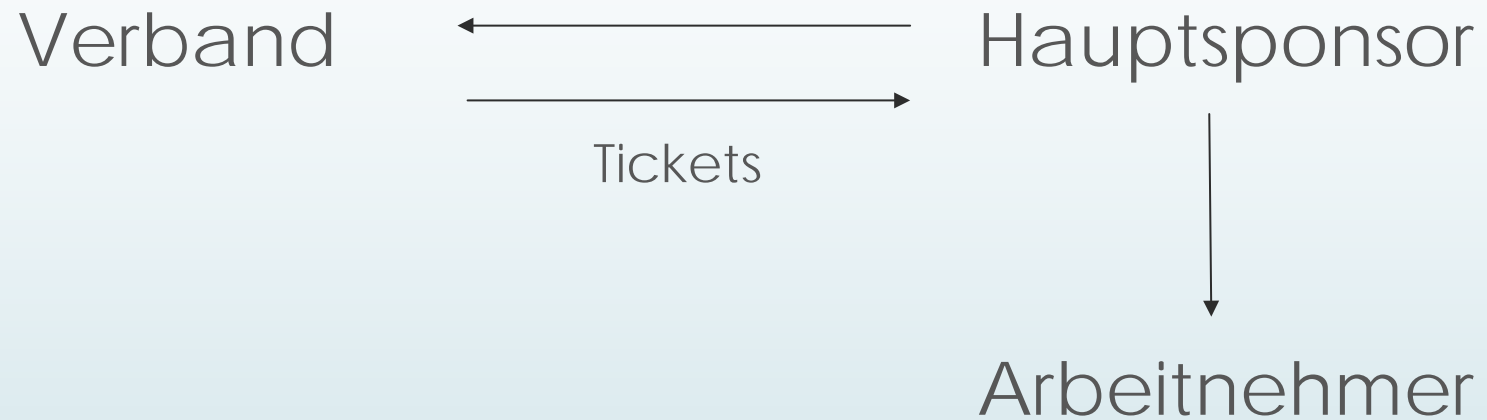
Tickets

Hauptsponsor



Arbeitnehmer

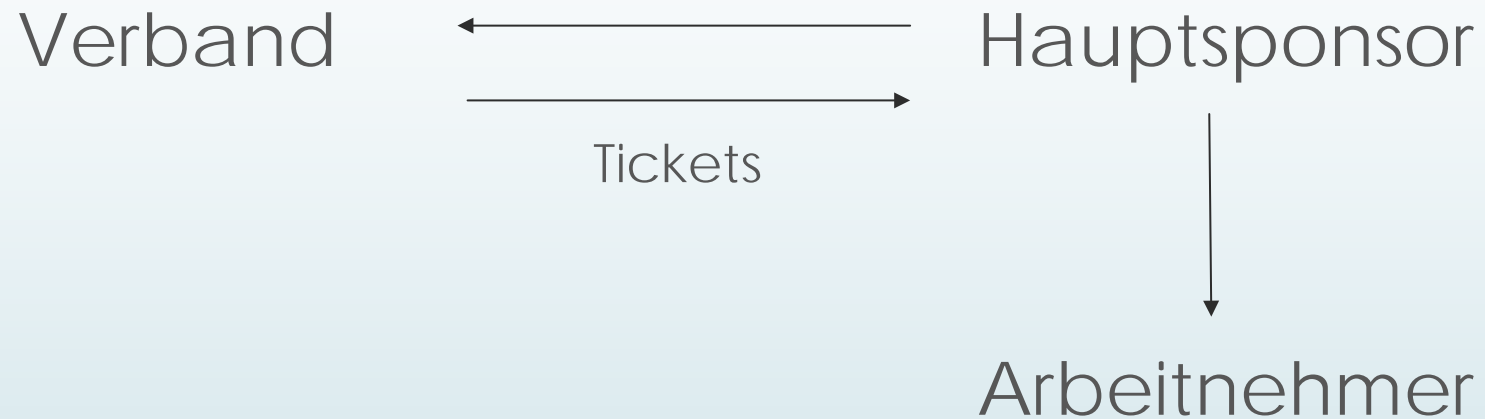
Beispiele aus der Praxis I



37

→ Dreiecksverhältnis liegt vor!

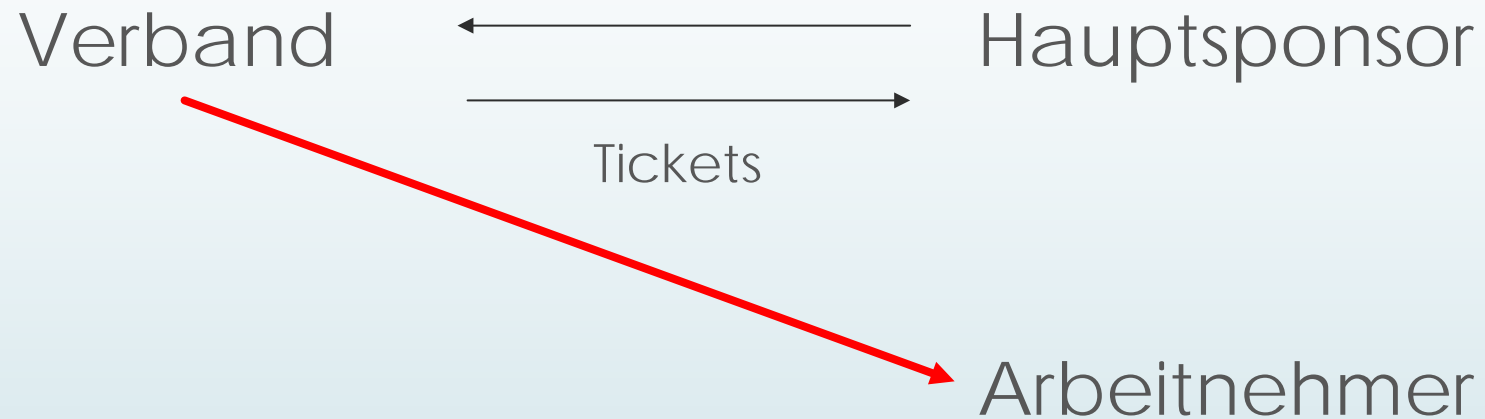
Beispiele aus der Praxis I



38

- Dreiecksverhältnis liegt vor!
- **Kein Problem**, es ist das «falsche».

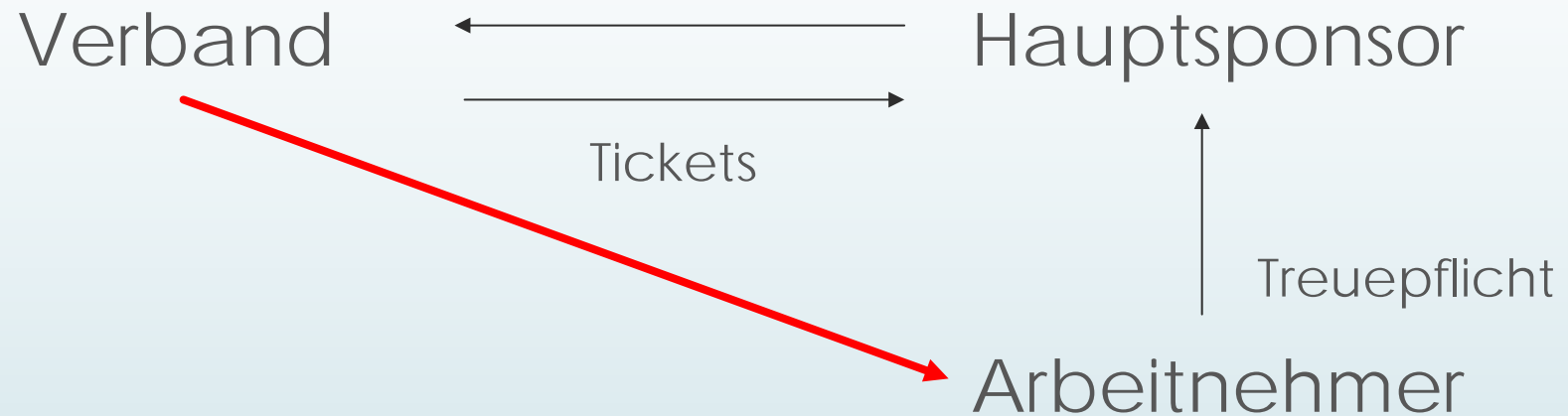
Beispiele aus der Praxis I



39

- Dreiecksverhältnis liegt vor!
- **Problem**, klassische Situation bei Korruption.

Beispiele aus der Praxis I



40

- Dreiecksverhältnis liegt vor!
- **Problem**, klassische Situation bei Korruption.

Beispiele aus der Praxis I

Verband



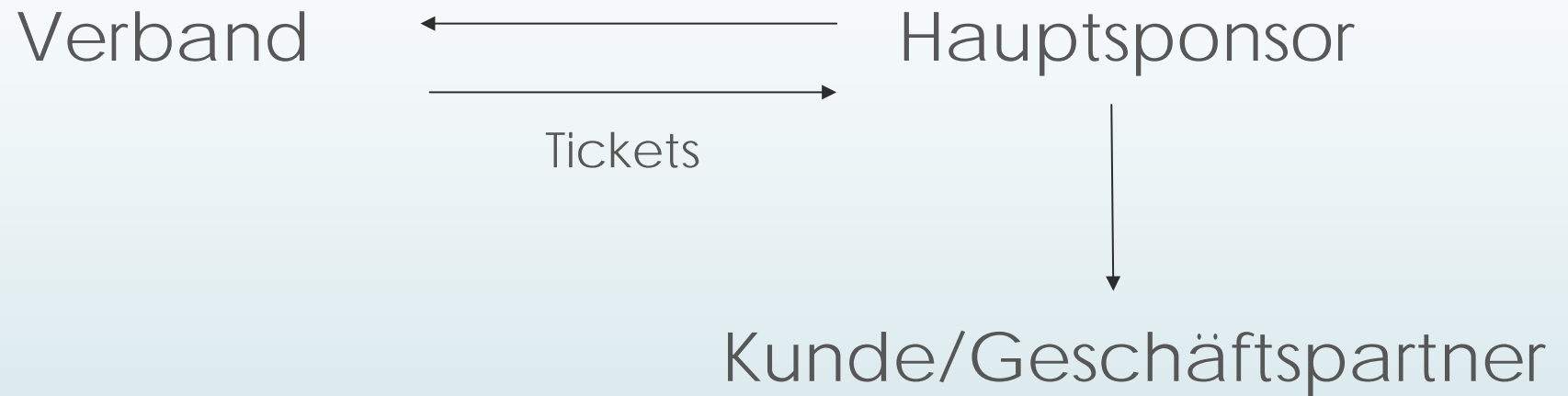
Hauptsponsor

Tickets



Kunde/Geschäftspartner

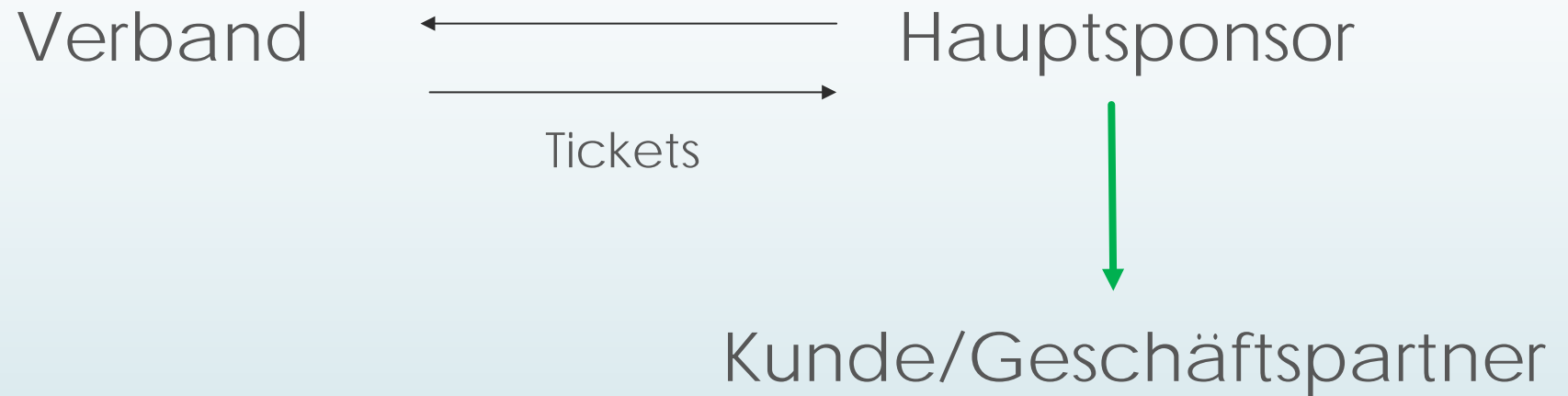
Beispiele aus der Praxis I



42

→ Dreiecksverhältnis liegt vor!

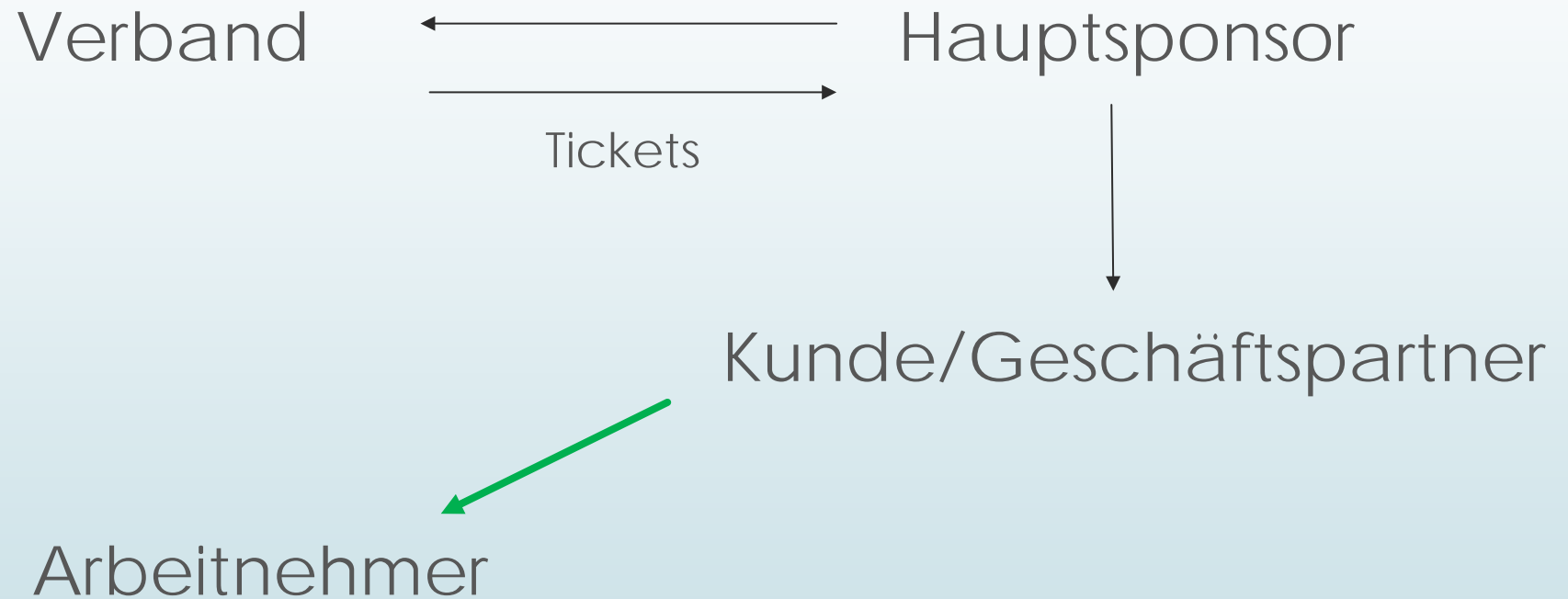
Beispiele aus der Praxis I



43

→ **Kein Problem**, es ist das «falsche».

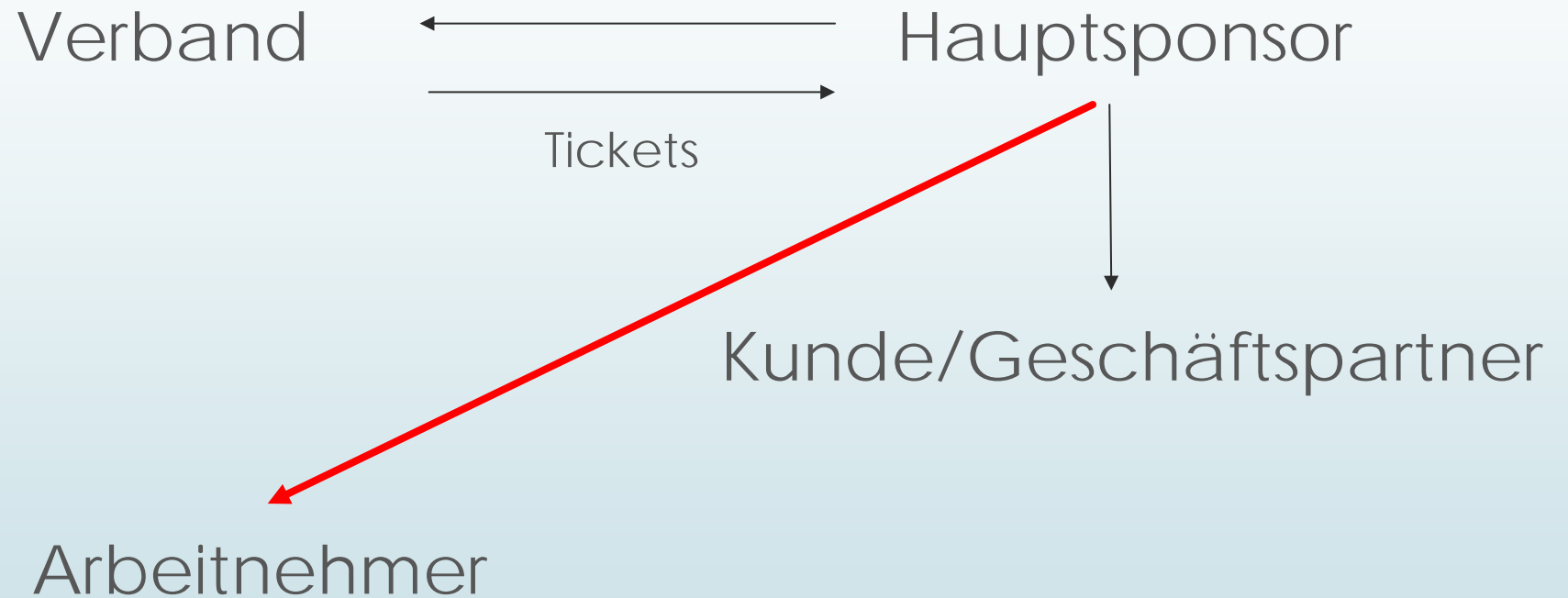
Beispiele aus der Praxis I



44

→ **Kein Problem**, es ist das «falsche».

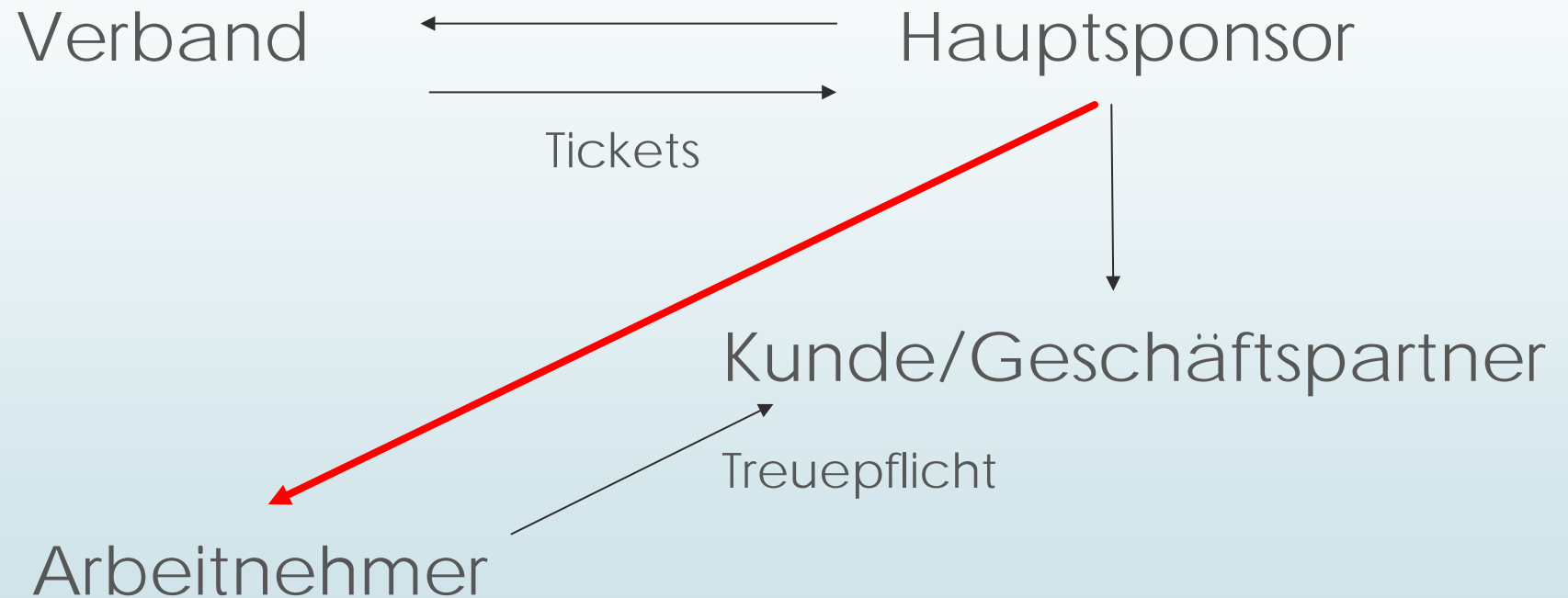
Beispiele aus der Praxis I



45

→ **Problem!** Für Hauptsponsor heikel.

Beispiele aus der Praxis I



46

→ **Problem!** Verband: ev. Disclaimer machen, oder keine Weitergabe bei konkreten Hinweisen

Beispiele aus der Praxis I

Sponsoringvertrag mit Hospitality als vertragliche Gegenleistung des Verbandes.

Übergabe der Tickets an

- Sponsor selber?
- Mitarbeitende des Sponsors?
- Kunden / Geschäftspartner des Sponsors?
- Arbeitnehmer von diesen Kunden oder Geschäftspartnern?

Beispiele aus der Praxis I

Sponsoringvertrag mit Hospitality als vertragliche Gegenleistung des Verbandes.

Übergabe der Tickets an

- Sponsor selber? **OK**
- Mitarbeitende des Sponsors?
- Kunden / Geschäftspartner des Sponsors?
- Arbeitnehmer von diesen Kunden oder Geschäftspartnern?

Beispiele aus der Praxis I

Sponsoringvertrag mit Hospitality als vertragliche Gegenleistung des Verbandes.

Übergabe der Tickets an

- Sponsor selber? **OK**
- Mitarbeitende des Sponsors? **OK**
- Kunden / Geschäftspartner des Sponsors?
- Arbeitnehmer von diesen Kunden oder Geschäftspartnern?

Beispiele aus der Praxis I

Sponsoringvertrag mit Hospitality als vertragliche Gegenleistung des Verbandes.

Übergabe der Tickets an

- Sponsor selber? **OK**
- Mitarbeitende des Sponsors? **OK**
- Kunden / Geschäftspartner des Sponsors? **OK**
- Arbeitnehmer von diesen Kunden oder Geschäftspartnern?

Beispiele aus der Praxis I

Sponsoringvertrag mit Hospitality als vertragliche Gegenleistung des Verbandes.

Übergabe der Tickets an

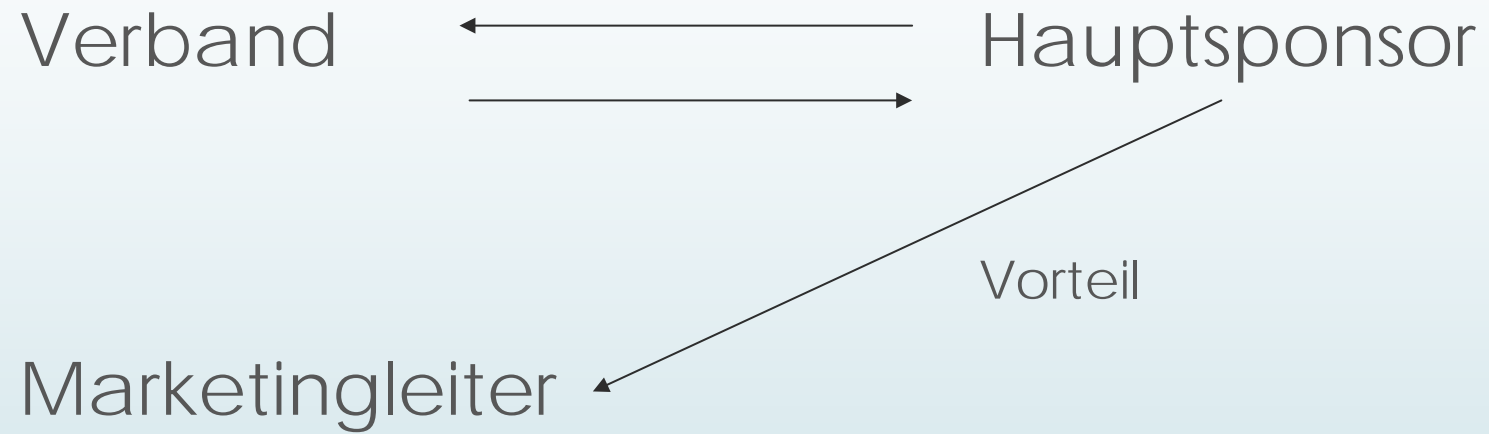
- Sponsor selber? **OK**
- Mitarbeitende des Sponsors? **OK**
- Kunden / Geschäftspartner des Sponsors? **OK**
- Arbeitnehmer von diesen Kunden oder Geschäftspartnern? **Heikel**

Beispiele aus der Praxis II

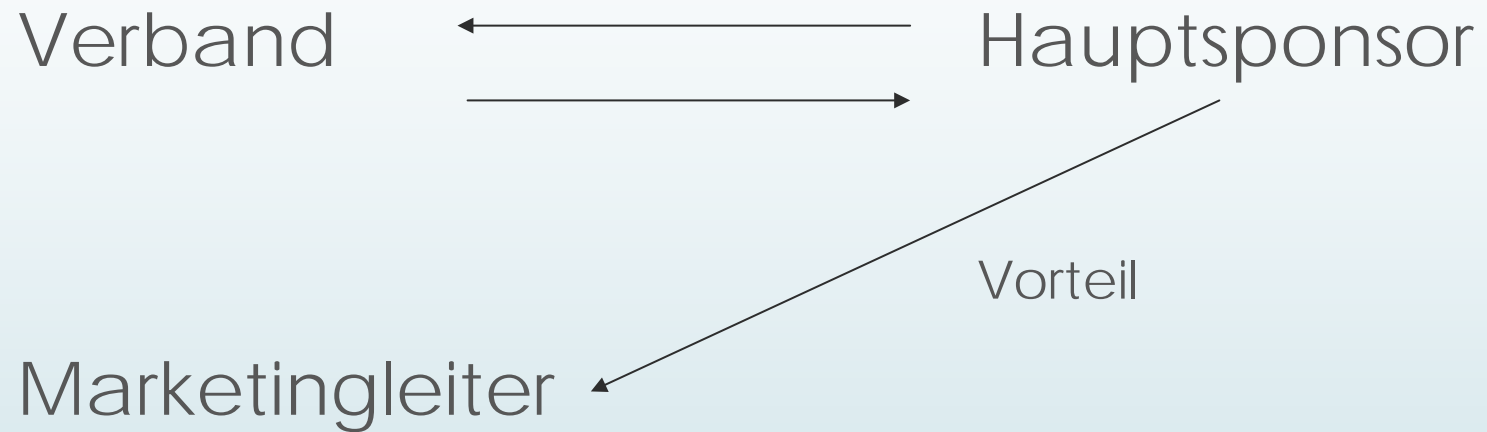
Bestehende Sponsoringvereinbarung. Hauptsponsor lädt Marketingleiter des Verbandes zum Dank für gute & langjährige Zusammenarbeit ein:

- 1) als VIP zu einem tollen Konzert (Wert 800.-)
- 2) in ein Wellness-Wochenende mit der Ehefrau
- 3) Ändert sich etwas, wenn die Erneuerung der Sponsoringvereinbarung bevorsteht?
- 4) Ändert ein internes Reglement etwas?

Beispiele aus der Praxis II



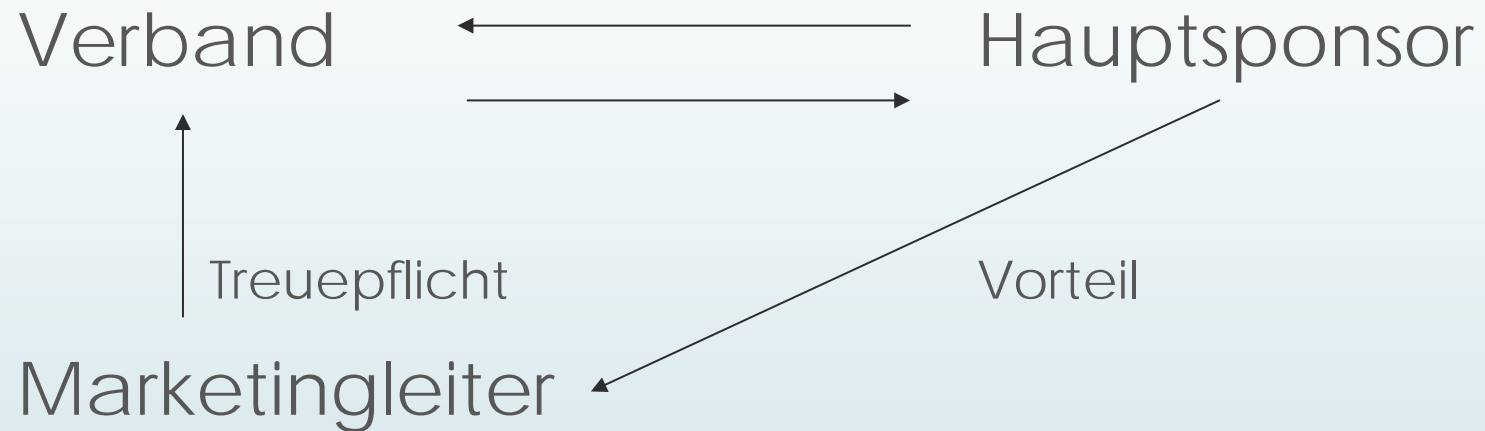
Beispiele aus der Praxis II



54

→ Dreiecksverhältnis liegt vor!

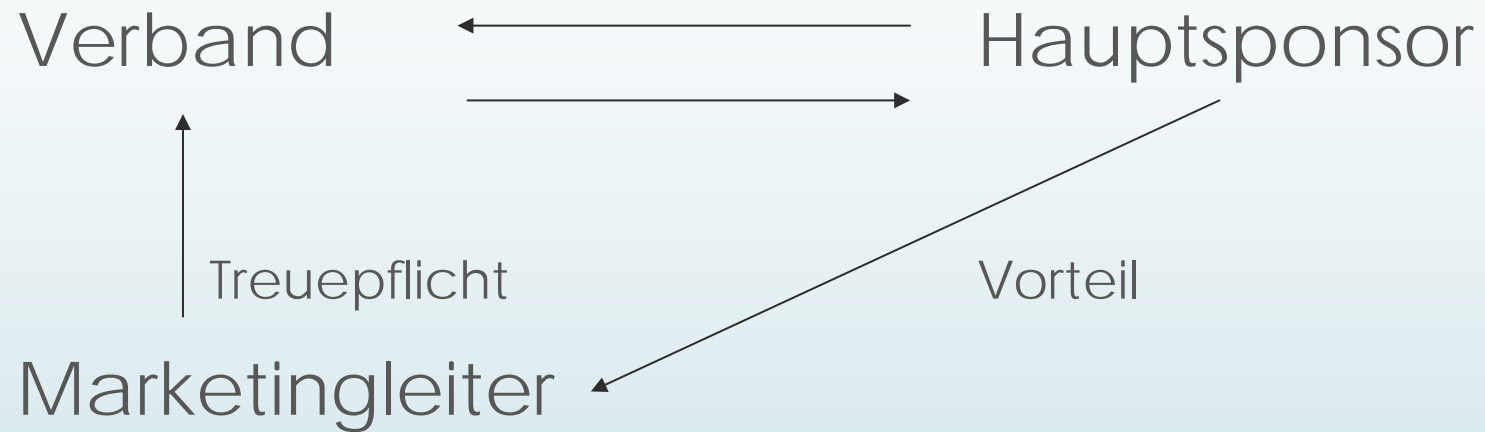
Beispiele aus der Praxis II



55

- Dreiecksverhältnis liegt vor!
- **Problem**, klassische Situation bei Korruption.

Beispiele aus der Praxis II



56

- Dreiecksverhältnis liegt vor!
- Äquivalenzzusammenhang?

Beispiele aus der Praxis II

Äquivalenzzusammenhang?

- 1) Bei der Einladung als VIP zu dem tollen Konzert im Wert von 800.- besteht kein Äquivalenzzusammenhang. Es handelt sich um reine Klimapflege. Trotzdem ist die Angemessenheit und die Art des Anlasses, zu dem eingeladen wird, zu berücksichtigen. Vorsicht bei branchenfremden oder Luxus-Veranstaltungen.

→ Vorliegend **OK**

Beispiele aus der Praxis II

Äquivalenzzusammenhang?

2) Bei der Einladung in ein Wellness-Wochenende mit der Ehefrau besteht ebenfalls kein Äquivalenzzusammenhang. Die Angemessenheit ist aber nicht gegeben: Begleitpersonen sind grundsätzlich heikel, da ihnen kaum je «Dank» gebührt.

→ **no go**

Beispiele aus der Praxis II

Äquivalenzzusammenhang?

3) Bei der Einladung als VIP zu dem tollen Konzert im Wert von 800.- zu einem Zeitpunkt, in dem die Erneuerung der Sponsoringvereinbarung bevorsteht, besteht klar ein Äquivalenzzusammenhang → **Problem!**

Prüfen, ob es sich um einen ungebührlichen Vorteil handelt. 800.- sind wohl nicht mehr «geringfügig» → **no go**

Beispiele aus der Praxis II

Äquivalenzzusammenhang?

- 4) Bei der Einladung als VIP zu dem tollen Konzert im Wert von 800.- zu einem Zeitpunkt, in dem die Erneuerung der Sponsoringvereinbarung bevorsteht, besteht klar ein Äquivalenzzusammenhang → **Problem!**

Möglichkeit: Dienstrechtlich in einem Reglement zulassen («Annahme von Zuwendungen im Wert von weniger als CHF 1'000.- ist zulässig») → **OK**

Beispiele aus der Praxis II

Bestehende Sponsoringvereinbarung. Hauptsponsor lädt Marketingleiter des Verbandes zum Dank für gute & langjährige Zusammenarbeit ein:

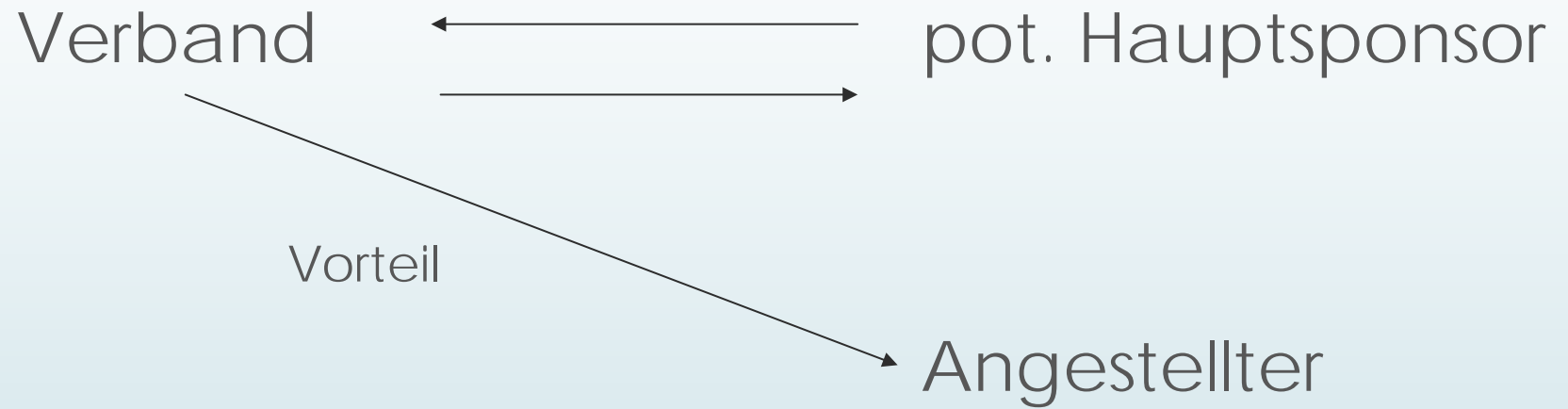
- 1) als VIP zu einem tollen Konzert (Wert 800.-) **OK**
- 2) in ein Wellness-Wochenende mit der Ehefrau **nie**
- 3) Ändert sich etwas, wenn die Erneuerung der Sponsoringvereinbarung bevorsteht? **Ja!**
- 4) Ändert ein internes Reglement etwas? **Ja!**

Beispiele aus der Praxis III

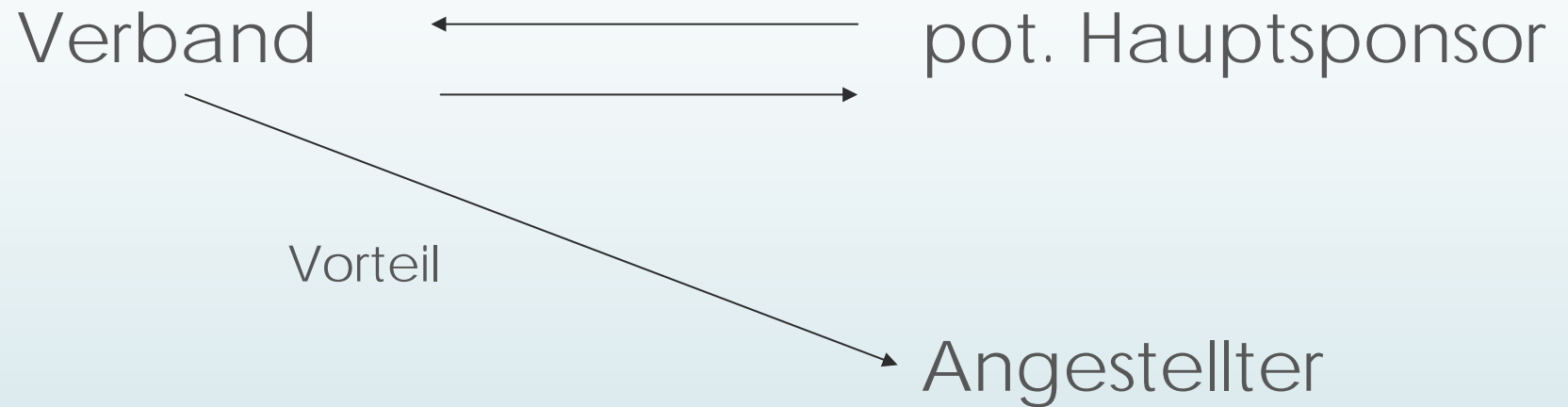
Verband sucht neuen Hauptsponsor. Zum besseren Kennenlernen lädt der Verband den Verantwortlichen ein zu:

- 1) der Schweizermeisterschaft des Verbandes als VIP inkl. Nachtessen (Wert 300.-)
- 2) einem Schweizer Sportgrossanlass, der mit dem Verband nichts zu tun hat (Wert 1'500.-)
- 3) der Weltmeisterschaft des Dachverbandes in den USA (Wert 6'000.-)

Beispiele aus der Praxis III



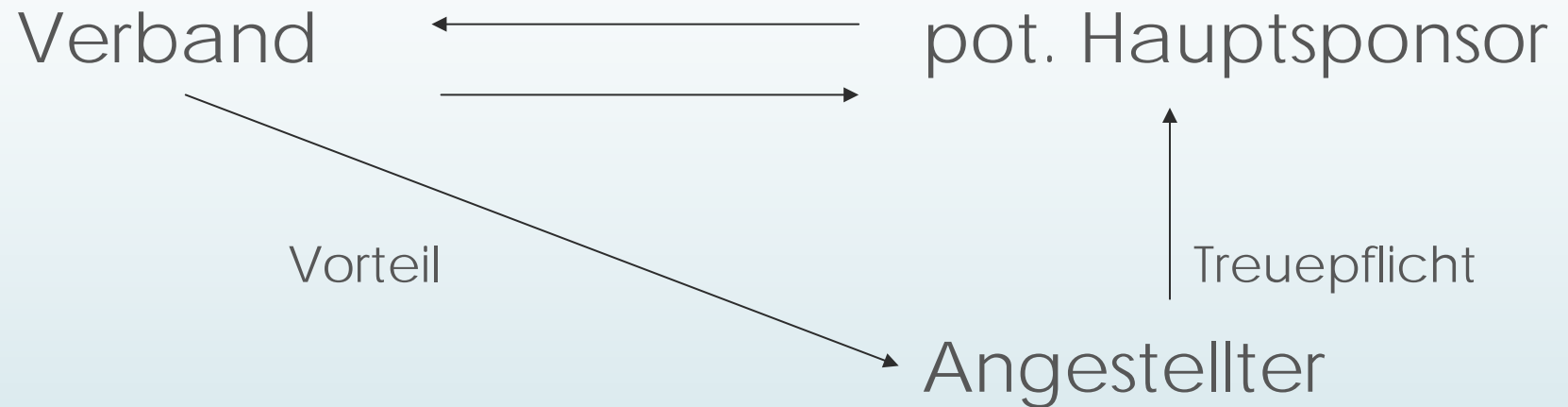
Beispiele aus der Praxis III



64

→ Dreiecksverhältnis liegt vor!

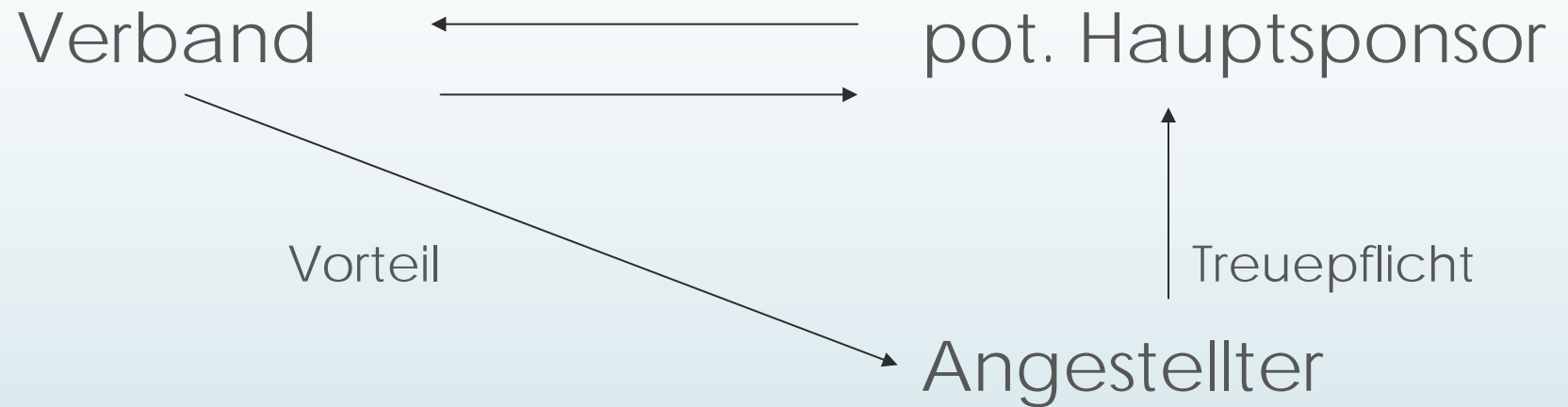
Beispiele aus der Praxis III



65

- Dreiecksverhältnis liegt vor!
- **Problem**, klassische Situation bei Korruption.

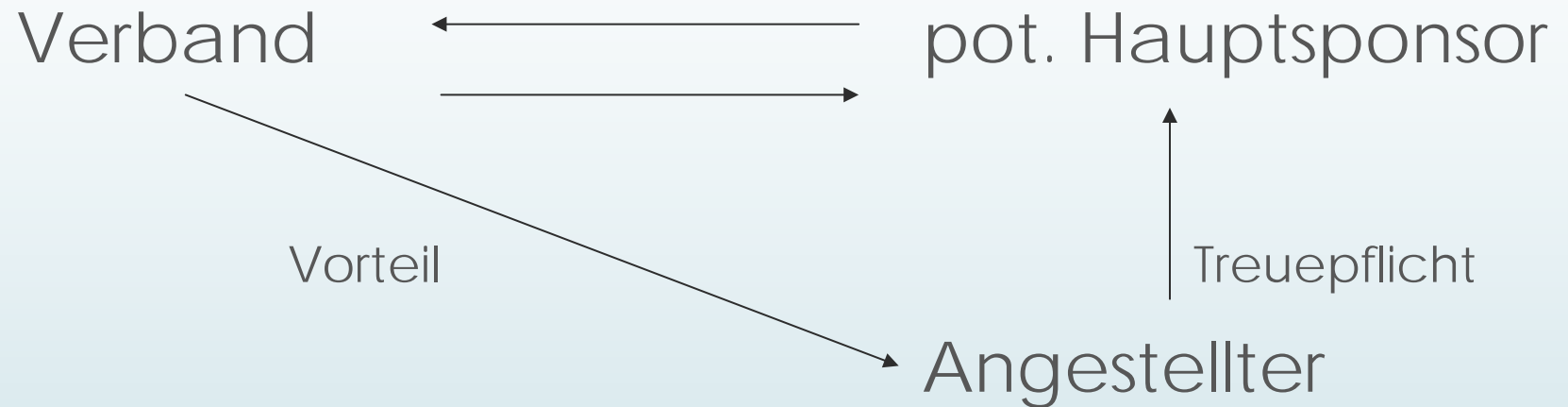
Beispiele aus der Praxis III



66

- Dreiecksverhältnis liegt vor!
- Äquivalenzzusammenhang?

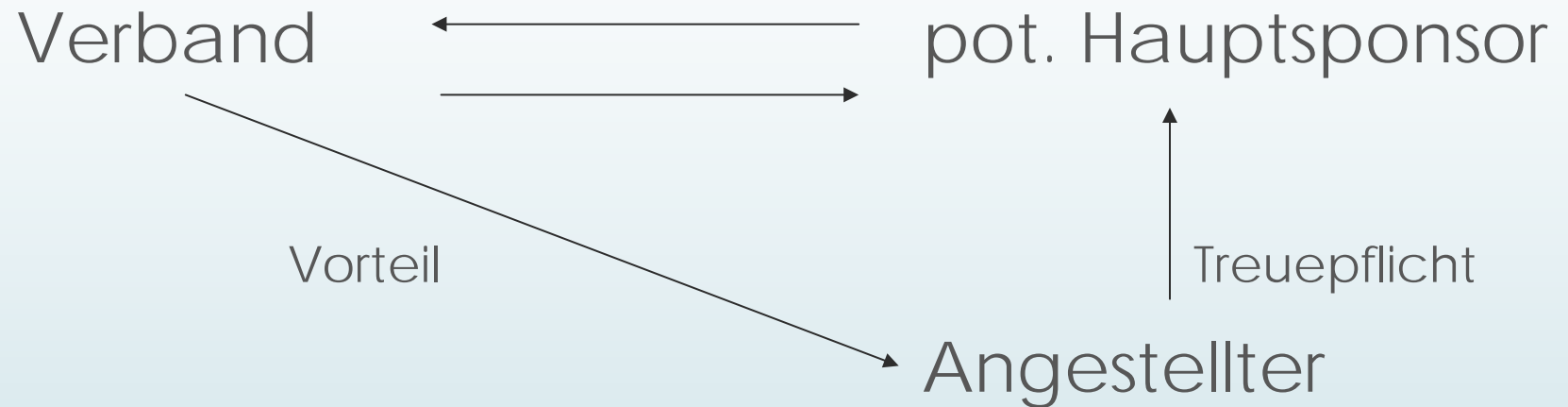
Beispiele aus der Praxis III



67

- Dreiecksverhältnis liegt vor!
- Äquivalenzzusammenhang liegt vor! **Problem**

Beispiele aus der Praxis III



68

- Dreiecksverhältnis liegt vor!
- Äquivalenzzusammenhang liegt vor!
- Ungebührender Vorteil?

Beispiele aus der Praxis III

Ungebührender Vorteil?

- 1) Bei der Einladung zu der Schweizermeisterschaft des Verbandes als VIP inkl. Nachtessen (Wert 300.-) liegt wohl kein ungebührender Vorteil vor. Wert der Einladung ist eher geringfügig. Zudem ist der Anlass nicht fachfremd und dient der besseren Anpreisung und Vorstellung der Tätigkeit des Verbandes.

→ Vorliegend **OK**

Beispiele aus der Praxis III

Ungebührender Vorteil?

2) Bei der Einladung zu einem Schweizer Sportgrossanlass, der mit dem Verband nichts zu tun hat (Wert 1'500.-), liegt hingegen ein ungebührender Vorteil vor. Wert der Einladung ist nicht geringfügig. Der Anlass ist fachfremd und hat keinen Bezug zu der Tätigkeit des Verbandes.

→ **no go**

Beispiele aus der Praxis III

Ungebührender Vorteil?

- 3) Bei der Einladung zu der Weltmeisterschaft des Dachverbandes in den USA (Wert 6'000.-) «kommt es darauf an»... Vorteil ist ungebührend, da Wert hoch. Anlass ist aber nicht fachfremd und kann der besseren Anpreisung der Tätigkeit des Verbandes dienen. Entscheidend: Engagement des pot. Sponsors & Transparenz.

→ Kann **OK** sein

Beispiele aus der Praxis III

Verband sucht neuen Hauptsponsor. Zum besseren Kennenlernen lädt der Verband den Verantwortlichen ein zu:

- 1) der Schweizermeisterschaft des Verbandes als VIP inkl. Nachtessen (Wert 300.-) **OK**
- 2) einem Schweizer Sportgrossanlass, der mit dem Verband nichts zu tun hat (Wert 1'500.-) **no go**
- 3) der Weltmeisterschaft des Dachverbandes in den USA (Wert 6'000.-) evtl. **OK**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**MARKWALDER
EMMENEGGER**
RECHTSANWÄLTE UND
WIRTSCHAFTSKONSULENTEN

73

Dr. iur. Urs Reinhard

Worbstrasse 52

3074 Muri

031 380 85 85

urs.reinhard@mepartners.ch